

EHRENORDNUNG

Aufgrund des § 50 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456) hat die Gemeindevertretung Alheim am 27.10.1997 folgende Ehrenordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Die von der Gemeinde vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrenordnung, mit Ausnahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, von Ehrenbezeichnungen nach § 5 der Hauptsatzung und Ehrengaben an Vereine nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Alheim.

§ 2

(1) Folgende Ehrungen können nach dieser Ehrenordnung durch die Gemeinde Alheim vorgenommen werden:

- a) **Verleihung des Wappentellers/Ehrentellers** der Gemeinde Alheim
- b) **Verleihung der Sportehrenplakette**

(2) Gewährung von Ehrengeschenken

- a) in Anerkennung von sportlichen und sonstigen Leistungen
- b) bei Geschäftsjubiläen
- c) bei Ehe- und Altersjubiläen
- d) aus sonstigen Anlässen

(3) Ehrengeschenke anl. von Vereinsjubiläen erfolgen nach Maßgabe der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Alheim.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde.

II. EHRENTELLER DER GEMEINDE

§ 3

- Allgemeine Voraussetzungen -

Einwohnern oder Vereinigungen, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialen, künstlerischem oder administrativen Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu mehren oder das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner zu fördern, kann der "Ehrenteller der Gemeinde Alheim" verliehen werden.

§ 4

- Ausführung des Ehrentellers -

Der Ehrenteller zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und trägt den Namen des Ausgezeichneten oder der ausgezeichneten Vereinigung mit dem Zusatz:

"Für Verdienste um
Gemeinde Alheim
Datum der Auszeichnung"

§ 5

- Verleihung des Ehrentellers -

Über die Verleihung des Ehrentellers entscheidet der Gemeindevorstand. Der Ehrenteller wird im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durch den Bürgermeister und den Gemeindevertretervorsitzenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde durch den Gemeindevorstand auszufertigen.

III. GEWÄHRUNG VON EHRENGESCHENKEN ALS ANERKENNUNG SPORTLICHER UND SONSTIGER LEISTUNGEN:

§ 6

- Allgemeines -

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und besonderen Verdiensten auf dem Gebiet des Sports können, außer einer Ehrung nach den §§ 3-5 dieser Ordnung sowie des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Alheim und ungeachtet der Regelungen in den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Alheim, Geld- oder Sachpreise und Ehrengeschenke gewährt werden.
- (2) Geld- oder Sachpreise können gewährt werden zu sportlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Alheim durchgeführt werden und an denen die Sportler aus Alheim beteiligt sind; sie können zu überörtlichen sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Alheim stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 7

- Anlässe und Art der Ehrung -

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim die Sportehrenplakette der Gemeinde Alheim.

Diese kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Außerdem werden Sachgeschenke gewährt.

- (2) Die Sportehrenplakette trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Alheim mit rundumlaufender Schrift "Sportehrenplakette der Gemeinde Alheim" und auf der Rückseite folgende Inschrift: "Für hervorragende Leistungen - Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim".

(3) Die Sportehrenplakette wird wie folgt verliehen:

GOLD

- ┌ Deutsche Meisterschaft
- ┌ Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften
- ┌ Nationalmannschaftsmitglied
- ┌ Aufstellung eines Deutschen, Europa- oder Weltrekordes

SILBER

- ┌ 2. bis 5. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- ┌ 1. bis 3. Platz bei Regionalmeisterschaften (z.B. Süddeutsche- oder Südwestdeutsche Meisterschaften)
- ┌ 1. und 2. Platz bei Hessischen Meisterschaften
- ┌ Aufstellung eines Landesrekordes
- ┌ Mitglied einer Hessenauswahl

BRONZE

- ┌ 6. bis 8. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- ┌ 4. bis 6. Platz bei Regionalmeisterschaften (z.B. Süddeutschen oder Südwestdeutschen Meisterschaften)
- ┌ 3. bis 5. Platz bei Hessischen Meisterschaften

(4) Jugendliche der Klassen C/D/E (Schüler A/B/C) erhalten für den Gewinn der Bezirksmeisterschaft (Gaumeisterschaft, Nordhessenmeisterschaft) ein Sachgeschenk im Wert von 30,00 DM/**15,34 €** (Mannschaften im Wert von 45,00 DM/**23,01 €**) und eine Urkunde. Der Wert des Sachgeschenkes wird bei mehreren Meisterschaften auf 50,00 DM/**25,56 €** für Einzelpersonen und 75,00 DM/**38,35 €** für Mannschaften begrenzt.

(5) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim verleiht einmal im Jahr für Leistungen im vergangenen Jahr im würdigen Rahmen die Sportehrenplakette der Gemeinde. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim auf Vorschlag der Sportvereine der Gemeinde Alheim nach Bestätigung durch den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales.

(6) Neben Einzelerhrungen können auch Mannschaftserhrungen vorgenommen werden. In diesem Fall erhält der Verein eine Urkunde und jedes Mitglied eine Sportehrenplakette mit Besitzerurkunde.

(7) Die Sportehrenplakette der Gemeinde Alheim gibt es in zwei Ausführungen. Die Ausführung mit 60 mm Durchmesser ist für Senioren (Erwachsenenklassen) und mit 40 mm Durchmesser für Jugendliche und Schüler vorgesehen. Desweiteren ist die Jahreszahl der Ehrung eingraviert.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Auszeichnung verliehen, und zwar für die höchste Meisterschaft. Die weiteren Meisterschaften werden in der Verleihungsurkunde mit aufgeführt.

(8) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Aushändigung der Sportehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem Sportler sowie einer Mannschaft auch die Sportehrenplakette der Gemeinde Alheim verliehen werden, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 3 zutreffen.

§ 8

Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäß für Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden.

§ 9

- Vornahme der Ehrungen -

Über die Ehrung nach den §§ 6-8 entscheidet der Gemeindevorstand. Sie wird einmal im Jahr durch den Bürgermeister im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung vorgenommen.

§ 10

- Geschäfts- und Vereinsjubiläum -

- (1) Bei 25jährigen Geschäftsjubiläen und bei jeden weiteren 25 Jahren wird eine Glückwunschkunde und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) Bei Geschäftsjubiläen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über die Höhe der Jubiläumsgabe.
- (3) Ehrengeschenke anl. Vereinsjubiläen werden in den Vereinsförderrichtlinien (VFR) geregelt.
- (4) Die Übergabe wird durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt vorgenommen.

IV. GEWÄHRUNG VON EHRENGESCHENKEN ANL. VON EHE- UND ALTERSJUBILÄEN

§ 11

- Voraussetzungen -

Die Ehrung setzt voraus, daß die Jubilarer

- a) ihren ständigen Wohnsitz in Alheim haben
- b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind,
- c) bei Ehejubiläen: daß die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

§ 12

- Anlässe für die Ehrung -

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Ehejubiläen:

- | | |
|-----------------------|--|
| © Silberne Hochzeit | (25 Ehejahre) - nur bei Mandatsträgern oder Ehrenbeamten - |
| © Goldene Hochzeit | (50 Ehejahre) |
| © Diamantene Hochzeit | (60 Ehejahre) |

- © Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre)
- © Kupferne Hochzeit (70 Ehejahre)

b) bei Altersjubiläen:

- © Vollendung des 80. Lebensjahres
- © Vollendung des 85. Lebensjahres
- © Vollendung des 90. Lebensjahres und jeden weiteren Lebensjahres

§ 13

- Art der Ehrung -

- (1) **Ehejubilare** erhalten eine Glückwunschkunde und
bei **Silberhochzeit** ein Geschenk im Wert bis 30,-- DM/**15,34 €**
Ab **Goldener Hochzeit** wird ein Geschenk im Wert bis zu 50,-- DM/**25,56 €** überreicht.
- (2) **Altersjubilare** erhalten
 - a) bei Vollendung des **80. Lebensjahres** eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert bis zu 25,-- DM/**12,78 €**
 - b) bei Vollendung des **85. Lebensjahres** eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert bis zu 30,-- DM/**15,34 €**
 - c) bei Vollendung des **90., 95., 100. usw. Lebensjahres** eine Glückwunschkarte und einen Präsentkorb im Wert bis zu 50,-- DM/**25,56 €**
 - d) bei Vollendung des **91. und jeden weiteren Lebensjahres**, mit Ausnahme der Regelung zu c), ein Geschenk im Wert bis zu 30,-- DM/**15,34 €**
- (3) Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.
- (4) Glückwunschkarten sind vom Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt zu unterzeichnen.

§ 14

- Vornahme von Ehrungen -

Die Ehrungen werden vorgenommen durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.

V. SONSTIGE EHRUNGEN

§ 15

- (1) Für folgende Anlässe werden sonstige Ehrungen (Präsentüberreichungen) durch den Bürgermeister oder einen/einer von ihm benannten Vertreter/Vertreterin wie folgt vorgenommen:
 - a) Bei **Geschäftseröffnungen** in der Gemeinde Alheim den Wappenteller der Gemeinde Alheim oder ein Präsent im Wert bis zu 30,-- DM/**15,34 €**
 - b) bei **Amtseinführungen von Behördenleitern** oder vergleichbaren Anlässen den Wappenteller der Gemeinde Alheim oder ein Präsent im Wert bis zu 30,-- DM/**15,34 €**
 - c) bei **Arbeits- und Dienstjubiläen von Behördenleitern** oder anderen verdienten Jubilaren ein Präsent im Wert bis zu 30,-- DM/**15,34 €**

- d) bei **Arbeits- und Dienstjubiläen von Bediensteten der Gemeinde**, Mandatsträgern und Ehrenbeamten ein Präsent im Wert bis zu 50,-- DM/**25,56 €**
- e) bei **Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen** oder einer mindestens vergleichbaren Auszeichnung den Ehrenteller der Gemeinde Alheim oder ein Präsent im Wert bis zu 50,-- DM/**25,56 €**
- f) bei **runden Geburtstagen von Mandatsträgern und Ehrenbeamten** ab 50., 60. und 70. Lebensjahr eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert bis zu 20,-- DM/**10,23 €**

(2) Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt der Gemeindevorstand in jedem Einzelfall. Hierbei sind die in dieser Ordnung niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 16

Die vorstehende Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alheim, den 28.10.1997

Der Gemeindevorstand

gez. Lüttke

Bürgermeister